

Grundlagenseminar

Aktiv werden in der Kommunalpolitik

Eine gemeinsame Veranstaltung mit dem Forum Linke Kommunalpolitik in Baden-Württemberg und der Kommunalakademie der Rosa-Luxemburg-Stiftung

Dr. Manfred Klaus

Referent für Kommunal- und Regionalpolitik der Fraktion DIE LINKE. im Bundestag

Stuttgart 21. Juni 2008, Karlsruhe 22. Juni 2008

Vorstellungsrunde

- Erfahrungen, Erwartungen und Fragen der Teilnehmer/innen zum Seminar
- Mein Konzept: Viele Anregungen geben, reger Gedankenaustausch, keine starre Gliederung, aber roter Seminar-Faden:
 - Was heißt linke Kommunalpolitik?
 - Nach welchen Regeln funktioniert Kommunalpolitik?
 - Linke Kommunalpolitik machen!
- Appétit machen auf die Seminarreihe „Kommunalpolitische Bildung“

Was heißt linke Kommunalpolitik ???

„Es gibt keine rote oder schwarze Straßenlaternen. Nur solche, die leuchten oder kaputt sind. Es gibt nur gute oder schlechte Kommunalpolitik.“

„Ich hisse keine rote Fahne auf dem Rathaus, rufe nicht eine sozialistische Stadt-Republic a la Schwarzenberg oder die Pariser Kommune aus.“

“Kommunalpolitik muss mehr als Kirchturmpolitik sein. Global denken – lokal handeln.”

„Wer Linke in den Gemeinderat oder in den Kreistag wählt, erwartet linke Politik! Erwartet auch auf der kommunalen Ebene eine Politik, die andere **so** nicht bieten!“

“Eine starke Bürgergesellschaft in starken Kommunen.”

In BW: 14 von bundesweit über 5.600 linken Mandatsträger/innen

12 x in Gemeinderäten

- ❑ Freiburg im Breisgau: Michael Moos, Hendrijk Guzzoni, Ulrike Schubert
- ❑ Heidelberg: Arnulf Lorenz
- ❑ Karlsruhe: Niko Fostropoulos
- ❑ Konstanz: Vera Hemm
- ❑ Mannheim: Gudrun Kuch
- ❑ Tübingen: Anton Brenner, Edeltraud Horn-Metzger, Bernd Melchert, Gerlinde Strasdeit
- ❑ Stuttgart: Ulrike Küstler

2 x Kreistag

- ❑ Tübingen: Anton Brenner, Bernhard Strasdeit

Nach dem 7. Juni 2009: 14 + XXX in Baden-Württemberg

→ Programmatische Eckpunkte zur Kommunalwahl 2009

→ Leitfaden zur Kommunalwahl 2009

www.dielinke-bw.de

270 linke Amtsträgerinnen und Amtsträger



- 4 Landräte/innen
- 197 Bürgermeister/innen
- 69 kommunale Wahlbeamte/innen

→ „Auf dem Chefsessel“: www.die-linke.de/politik/kommunal

Kommunalpolitische Leitlinien

DIE LINKE.

Zwei übergreifende Grundsätze:

- Erstens: Unsere Kommunalpolitik orientiert sich konsequent am Leitbild der **Bürgergesellschaft** und der **Bürgerkommune**.
- Zweitens: Jede kommunalpolitische Entscheidung muss dem Grundsatz **sozialer Gerechtigkeit** Stand halten.

Beschluss Dresdner Parteitag 11. Dezember 2005

www.die-linke.de/politik/kommunal

Linke Kommunalpolitik !!!

- **A**blehnung von Zwangsräumungen bei HARTZ IV
- Öffentlich! Weil's wichtig für alle ist. → *Extra-Folie*
- „Gläsernes Rathaus“, Direkte Demokratie
- Bürgerhaushalt → *Extra-Folie*
- Sozialpass, Sozialticket → *Extra-Folien*
- Sozialverträglichkeit bei Abgaben und Gebühren
- Kommunale Beschäftigungsförderung
- Keine Prestige- und Großprojekte (wie Stuttgart 21)
- Kommunalfinanzen stärken → *Extra-Folie*
- Gelebte Nachhaltigkeit, effektiver Klimaschutz, Vorrang für Erneuerbare Energien
- Gender Mainstreaming als Querschnittsaufgabe
- Behindertengerechte, kinder- und familienfreundliche Kommunen
- Menschen mit Migrationshintergrund nicht benachteiligen
- **Z**ivilcourage gegen Rechts → *Extra-Folien*



Öffentlich!
Weil's wichtig
für alle ist.

- Keine Privatisierung öffentlicher Einrichtungen und Aufgaben
- Gegen abenteuerliche PPP-Modelle
- Stadtwerke und kommunal verankerte Sparkassen erhalten
- Rekommunalisierung
- Ökologische und soziale Ziele bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

→ Seminar "Kommune als Wirtschaftsfaktor" 22. und 23. November 08

4. Bürgerhaushalt in Berlin-Lichtenberg:

Bezirksbürgermeisterin Christina Emmrich (DIE LINKE): "Wir rechnen mit Ihnen"

Ziele:

1. mehr Transparenz in Haushaltsfragen
 2. besseres Verständnis für Möglichkeiten/Grenzen kommunaler Haushaltspolitik
 3. unbürokratische Lösungen, neue Denkanstöße
 4. Haushalt im Einvernehmen mit Bürgerschaft gestalten
- 21.6.08: Bürgerversammlung, Internet-Dialog, schr. Vorschläge
 - 2010: für 4. BHH 35 Mio €, dav. 4 Mio für Investitionen (HH: 560 Mio)
 - Felder: Bibliotheken, Musikschule, Kultur, Kinder- und Jugend- und Sportförderung, Seniorenbetreuung, Grünflächen oder Spielplätze, Schulen, Straßen, Spielplätze, Sportanlagen
 - Sieger beim 3. BHH: Musikclub ohne Alkohol und Drogen, Musikschule, Seniorenbegegnungsstätten
 - BVV nahm die meisten Vorschläge an, öffentliche Rechenschaftslegung, welche Vorschläge umgesetzt und welche nicht realisiert werden können

→ www.buergerhaushalt-lichtenberg.de

Sozialticket

- 100-Punkte-Programm der Bundestagsfraktion: „Der Umstieg auf den öffentlichen Verkehr wird gefördert, Sozialtickets werden eingeführt.“
- auf Initiative der LINKEN z.B. bereits im Kreis Dahme-Spreewald, in Köln, Berlin, Dortmund, Bochum, Leipzig, Wernigerode
 - Menschen mit sehr geringen Einkommen durch Mobilität die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sichern,
 - ihnen Chancen und Perspektiven eröffnen,
 - Ausgrenzung und Isolation verhindern, Stigmatisierung abbauen
- Anspruchsberechtigte: Sozialhilfe (SGB XII), Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld (SGB II), Asylbewerberleistungsgesetz, Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft
- Eckregelsatz: nur 11,04 € für ÖPNV + 2,99 € für Reisen
- Zumeist: Halber Ticket-Preis

Sozialticket & Sozialpass

- **DIE LINKE im Bundestag** will: Sozialticket für die Bahn, Anspruchsberechtigte erhalten „Bahncard 25“ für 5 € (in Kombinationen mit Sparpreisen Ermäßigung bis 62,5 %)
- **DIE LINKE Berlin** erreichte: Drei-Euro-Kulturticket, bei Vorlage des Sozialtickets für 3 € in diverse Kultureinrichtungen, Theater, Oper
- **PDS Halle (Saale)** „erfand“ erfolgreich Sozialpass

Erfolgreich zum Sozalticket mit ...

Grundprinzipien linker Kommunalpolitik:

- Zusammenwirken mit außerparlamentarischen Akteuren (Vereine, Sozialverbände, Initiativen, Gewerkschaften, KMU-Stammtische ...)
- offensives Zugehen auf Mandatsträger/innen anderer politischer Gruppierungen im Rat
- wirksame Öffentlichkeitsarbeit

Info:

- *6.10.08 Berlin: 2. Bundesweites Treffen der Bundestagsfraktion mit „Sozalticket-Initiativen“*
- *Dazu entsteht ein Leitfaden „Sozalticket“*

Kommunen solide finanzieren!

Vorschläge der LINKEN:

- Gemeindefinanzreform
- Gewerbesteuerumlage abschaffen
- Gewerbesteuereinnahmen verstetigen
- Fördermittelprogramme pauschalisieren und vereinfachen
- Grundsteuer modernisieren
- Kommunale Investitionspauschale
- Nachhaltige Haushaltskonsolidierung
- Entschuldung von Gemeinden
- Kreise aus Gemeinschaftssteuern finanzieren

→ <http://dokumente.linksfraktion.net/pdfmdb/7727414645.pdf>

Aber: Auch bei Föderalismusreform II spielen kommunale Finanzprobleme keine Rolle



© DIE LINKE im Bundestag

„Geniale Idee“ aus Kölle

- „Köln ist - wie viele Kommunen - hoch verschuldet. Nach den vielen Kölner Korruptionsskandalen sind die vier bürgerlichen Parteien auf die geniale Idee gekommen, dass die Stadt ein Spielkasino betreiben soll. Das sei eine wahre „Gelddruckmaschine“, war da zu hören. Ich möchte an dieser Stelle das Glücksspiel nicht verteufeln. Ich möchte die Frage aber andersherum aufwerfen. Die Kommune soll Not und Leid mindern, aber keine neuen produzieren, dafür müssen wir nicht eintreten.“

Jörg Detjen (DIE LINKE.Köln) auf dem Dresdner Parteitag in der Debatte zu den Kommunalpolitischen Leitlinien

Wie mit Rechtsextremen in den Kommunen umgehen:

- Keine Vermietung kommunaler Räumlichkeiten an Neonazis
- keine Diskussionsveranstaltungen mit Rechtsextremen
- keinerlei parlamentarische Zusammenarbeit mit ihnen
- Ausbau von Sozialberatung, Jugendarbeit, multikulturellen Zentren
- Vernetzung von Akteuren
- Vorkaufsrecht der Gemeinden bei Immobilien nutzen
- Schutz und Hilfe für Opfer fremdenfeindlicher Angriffe
- Erhalt und Pflege von antifaschistischen Gedenkstätten
- offensive Auseinandersetzung mit neofaschistischen Gedankengut

→ Werkzeugkoffer gegen Rechts: die-linke.de/politik/themen/werkzeugkoffer_gegen_rechts



Was tun gegen Rechtsextremisten?

Ein Taschenbuch →

<http://dokumente.linksfraktion.net/pdfdownloads/7708777000.pdf>



www.gesichtzeigen.de www.anwaelte-gegen-rechts.de

www.exit.deutschland.de

www.aktioncourage.org

www.netzwerk-courage.de www.zentrum-demokratische-kultur.de

www.gegen-vergessen.de/archiv/onlineberatung_start.html

Kommunalrecht



- EU und Bund bestimmen den Rahmen
- Kommunalrecht ist Landesrecht
- Gemeinde- und Satzungsrecht (Ortsrecht)

Europäische Union



- Charta der Kommunalen Selbstverwaltung
- EU-Reformvertrag: regionale und lokale Selbstverwaltung als Bestandteil der nationalen Identität der Mitgliedstaaten (*Art. 3 a*)
- EU-Verordnungen: z.B. Schwellenwerte bei Vergabe öffentlicher Aufträge
- EU-Richtlinien: z.B. EU-Dienstleistungsrichtlinie (EU-DLR)
- EuGH-Urteile: z.B. Tariflohnverbot für öffentliche Aufträge (Laval, Viking, Rüffert), Vergaberechtsregime bei Grundstücksverkäufen der öffentlichen Hand (Roanne), ÖPNV-Finanzierung (Altmark Trans)

<http://eur-lex.europa.eu/detools/welcome.htm>

www.linkspartei.pds-europa.de

Grundgesetz



Die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung:

„Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, **alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft** im Rahmen der **Gesetze** in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfasst auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung; zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinden zustehende wirtschaftsbezogene Steuerquelle.“

Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz - GG

Was sind Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft ?

- Diejenigen **Bedürfnisse und Interessen**, die in der **örtlichen Gemeinschaft** wurzeln oder auf sie einen **spezifischen Bezug** haben; die also den Gemeindebewohnern gerade als solchen gemeinsam sind, indem sie das Zusammenleben und -wohnen der Menschen in der Gemeinde betreffen.

Nach der regelmäßigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG)



Klassisches Beispiel: „Atomwaffenfreie Zone“

- Frage, ob Erklärung zur "Atomwaffenfreien Zone" eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft oder eine allgemein verteidigungspolitische Angelegenheit ist
- Für Verteidigungsangelegenheiten ist nach Art. 65a, 73 Nr 1, 87a und 87b GG allein der Bund zuständig. Diese Angelegenheiten betreffen von ihrer Natur her den Gesamtstaat und nicht die örtliche Gemeinschaft, so dass eine kommunale Kompetenz nicht gegeben ist.

Entscheidung des BVerwG vom 14.12. 1990

- Analog: Erörterung des Asylrechts ist als allgemein politische Angelegenheit unzulässig

ABER 😊 mit konkretem Bezug geht's

Die Erörterung des Asylrechts ist als allgemein politische Angelegenheit unzulässig, im Zusammenhang mit der Unterbringung von Asylbewerbern in der Gemeinde hingegen zulässig.

→ im Antrag Bezug zur eigene Gemeinde herstellen: „Resolution gegen Ausländerfeindlichkeit, für das solidarische Miteinander in der Stadt xyz.“

Mitgliedschaften, internationale Kampagnen, Städtepartnerschaften ...



Hauptstadt



des Fairen Handels 2008



Bundeskonferenz
der Kommunen und Initiativen

Globalisierung gestaltet Kommunen -
Kommunen gestalten Globalisierung

NO EXCUSE
2015
Millenniumkampagne



www.service-eine-welt.de

Migrantinnen und Migranten

- mehr als 10 Millionen Migrantinnen und Migranten in der BRD
- DIE LINKE: für eine humanen Asyl-, Flüchtlings- und Integrationspolitik.
- Auflösung von Gemeinschaftsunterkünften und dezentrale Unterbringung von Flüchtlingen
- unterstützt Nachbarschaftsinitiativen, lokale Asyl-Freundeskreise, Kirchenasyl
- Migrationsbeirat als politische Interessenvertretung der Migrantinnen/Migranten und Flüchtlinge als Chefsache
- Wohnsituation, Kinderbetreuungseinrichtungen ...
- kommunale Wahlrecht auch für Migrantinnen und Migranten aus Nicht-EU-Staaten, die ihren ständigen Wohnsitz in der BRD haben

BW-Innenminister:

Kein Kommunalwahlrecht für Nicht-EU-Ausländer

- Innenminister Heribert Rech am 29.2.2008 in Stuttgart:

„Man darf dieses Instrument nicht überschätzen. Ausländer aus Drittstaaten, die seit längerer Zeit bei uns leben und sich an den Kommunalwahlen beteiligen wollen, sollten zunächst einmal den Integrationsprozess durchlaufen. An dessen Ende kann dann die Einbürgerung und damit das Wahlrecht stehen.“

Dass EU-Ausländer seit Jahren bei Kommunalwahlen in dem Land wählen und gewählt werden könnten, in dem sie wohnen, sei ein Privileg, das nicht für alle anderen Ausländer Gültigkeit bekommen dürfe.

„Dieses Privileg darf nicht zum Automatismus werden.“



© DIE LINKE im Bundestag

Gesetzliche Schranken



Durch Gesetz dürfen Pflichtaufgaben der Gemeinden, Normen, Personal- und Ausstattungsstandards bestimmt, Aufsichtsrechte und Genehmigungsvorbehalte festgelegt werden

- ❑ Sozialgesetzbuch II und XII
- ❑ Baugesetzbuch
- ❑ Öffentliches Dienstrecht, Beamtenrecht
- ❑ Steuergesetzgebung
- ❑ Umweltgesetzbuch
- ❑ Anspruch auf einem Kindergartenplatz
- ❑ Versammlungsgesetz
- ❑ Pass- und Ausländergesetze ...

**Rechtsgrundlagen
für die
kommunale Arbeit
in
Baden-Württemberg**



Kommunalrecht ist Landesrecht:

- Landesverfassung Baden-Württemberg, Art 71 und 72
 - Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
 - Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO)
 - Kommunalwahlgesetz, Kommunalwahlordnung
 - Gemeindehaushaltsverordnung, Kommunalabgaben-gesetz, Haushaltserlass, Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts (Entwurf)
 - Landesbauordnung
 - Gemeindewirtschaftsrecht
 - ...
- Gesetze und Kommentare in Handbibliothek der Fraktion oder Gemeinde
- Landesrecht BW Bürgerservice: http://rzblx10.uni-regensburg.de/dbinfo/detail.php?bib_id=alle&colors=&ocolors=&titel_id=7834

Landesverfassung Baden-Württemberg

Artikel 71



- (1) Das Land gewährleistet den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den Zweckverbänden das Recht der Selbstverwaltung. Sie verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Das gleiche gilt für sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten in den durch Gesetz gezogenen Grenzen.
- (2) Die Gemeinden sind in ihrem Gebiet die Träger der öffentlichen Aufgaben, soweit nicht bestimmte Aufgaben im öffentlichen Interesse durch Gesetz anderen Stellen übertragen sind. Die Gemeindeverbände haben innerhalb ihrer Zuständigkeit die gleiche Stellung.
- (3) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden kann durch Gesetz die Erledigung bestimmter öffentlicher Aufgaben übertragen werden. Dabei sind Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Führen diese Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände, so ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen.
- (4) Bevor durch Gesetz oder Verordnung allgemeine Fragen geregelt werden, welche die Gemeinden und Gemeindeverbände berühren, sind diese oder ihre Zusammenschlüsse rechtzeitig zu hören.

Landesverfassung Baden-Württemberg

Artikel 72



- (1) In den Gemeinden und Kreisen muss das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. Bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden sind auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, nach Maßgabe von Recht der Europäischen Gemeinschaft wahlberechtigt und wählbar sowie bei Abstimmung stimmberechtigt.
- (2) Wird in einer Gemeinde mehr als eine gültige Wahlvorschlagliste eingereicht, so muss die Wahl unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältniswahl erfolgen. Durch Gemeindegliederung kann Teilorten eine Vertretung im Gemeinderat gesichert werden. In kleinen Gemeinden kann an die Stelle einer gewählten Vertretung die Gemeindeversammlung treten.
- (3) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Gemeinde- und Satzungsrecht

Die 1.099 kreisangehörigen Städte und Gemeinden, 35 Landkreise und 9 Stadtkreise in Baden-Württemberg verwalten ihre eigenen Angelegenheiten grundsätzlich selbst und in eigener Verantwortung.

Dazu können sie eigene "Gesetze" in Form von Satzungen beschließen (§ 4 GemO)

Wichtige Satzungen

- Hauptsatzung
 - Pflichtsatzung für Stadtkreise
 - alle anderen Gemeinden: wenn bestimmte Angelegenheiten geregelt werden sollen, z.B. beschließende Ausschüsse, Übertragung von Zuständigkeiten auf den Bürgermeister
- Geschäftsordnung
- Haushaltssatzung
- Flächennutzungs- und Bebauungspläne

Diverse andere Satzungen

- Abfallsatzung
- Abwassersatzung
- Erschließungssatzung
- Gestaltungssatzung
- Friedhofssatzung
- Satzung über die Schülerbeförderung
- Badeverbotsverordnung
- Verordnung gegen „wildes“ Plakatieren
- Höhe der Fraktionszuwendungen

Aufgaben der Gemeinden § 2 GemO



Aufgaben der Gemeinden (1)

Freiwillige Aufgaben

Aufgabenfindungsrecht für alles, was die Wohlfahrt des Ganzen und die materielle und geistige Entwicklung der Einwohnerschaft fördert

- kommunale Wirtschaftsförderung (Wirtschaft, Landwirtschaft, Fremdenverkehr)
- Öffentliche Einrichtungen für Sport, Kultur, Freizeit, Erholung
- öffentlicher Wohnungsbau
- Baulandbeschaffung
- Wirtschaftliche Betätigung zur Versorgung der Bevölkerung mit Strom, Gas, Wasser und Fernheizung/Nahwärme sowie Verkehrsunternehmen
- Vereinsförderung
- Städtepartnerschaften

Kehrseite: Stark abhängig von der kommunalen Haushaltslage

DIE LINKE:

- Gegen die willkürliche Aufspaltung in freiwillige und Pflichtaufgaben
- fordert ausreichende, Aufgaben angemessene Finanzierung der Kommunen

Aufgaben der Gemeinden (2)

Weisungsfreie Pflichtaufgaben

Durch Gesetze den Kommunen zur Ausführung übertragen, Gemeinde hat mitunter Ermessungsspielraum, WIE die Aufgabe durchgeführt wird

A) Unbedingte Pflichtaufgaben, die jede Gemeinde zu erfüllen hat

- ❑ **Wahlen (Landtag, Bundestag, EU-Parlament, Kommunalwahlen)**
- ❑ **Abwasserbeseitigung**
- ❑ **Brandschutz, Unterhalt von Feuerwehren**
- ❑ **Bauleitplanung**
- ❑ **Straßenbaulastträgerschaft für Gemeindestraßen**

Aufgaben der Gemeinden (3)

B) Bedingte Pflichtaufgaben, die bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zu erfüllen sind

- ❑ **Flächennutzungsplan**
- ❑ **Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen und öffentlichen Schulen**
- ❑ **Beleuchtung und Reinigung von Straßen**
- ❑ **Unterhalt und Ausbau von Gewässern**
- ❑ **Aufstellung von Landschafts- und Grünordnungsplänen**
- ❑ **Aufbewahrung von Fundsachen**
- ❑ **Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern**
- ❑ **Friedhof**

Aufgaben der Gemeinden (4)

Weisungsaufgaben (1)

Durch Gesetze vorgeschrieben, Gemeinde hat keinen Ermessungsspielraum, WIE die Aufgabe durchgeführt wird, sie unterliegt dabei der Aufsicht des Staates (Kommunalaufsicht)

- Aufgaben der Ortspolizeibehörde (Ahndung und Verfolgung von verschiedenen Ordnungswidrigkeiten, Gefahrenabwehr, Anmeldung von Wild- und Jagdschäden, Erteilen von Angelscheinen)
- Melderecht (Ausgabe von Personalausweisen, Pässen, Standesamtwesen, Annahme von Anträgen zur Änderung von Familien- und Vornamen, Erhebungen nach den Landesstatistikgesetzen)
- Gewerberecht (Gewerbebeanzeigungsverfahren, Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten, Betrieb von Spielhallen, Reisegewerbe)
- Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung
- Wohngeldangelegenheiten

Aufgaben der Gemeinden (5)

Weisungsaufgaben (2)

- Wohngeldangelegenheiten
- Ladenschlussgesetz, Wettbewerbs- und Warenzeichenwesen
Preisangabengesetz, Sonntags- und Feiertagsgesetz
- Gaststättenrecht
- Umweltrecht und Immissionsschutzangelegenheiten (Erfassung von
Geräuschquellen und Feststellung ihrer Auswirkungen,
Lärminderungspläne, Lärm-Überwachung bei Konzerten,
Schauspielen, Messen, Märkten, „Rasenmäherlärm“)
- Bundeskleingartengesetz
- Vereinsgesetz

Kommunalaufsicht § 118 - 129 GemO

Als Teil des Staates unterliegen die Gemeinden der Aufsicht des Staates

Rechtsaufsicht: Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (z.B. Kreditaufnahmen - § 87 Abs. 1 GemO)

Fachaufsicht: Aufsicht über die Erfüllung von Weisungsaufgaben

Rechte der Aufsicht: Informationen zu erhalten, Beanstandung, Anordnung, Ersatzvornahme, Bestellung eines Beauftragten („Sparkommissare“)

Rechtsaufsichtsbehörden:

- für kreisangehörige Gemeinden: Landratsamt
- für Stadtkreise und Große Kreisstädte: Regierungspräsidium
- Obere Rechtsaufsichtsbehörde für alle Gemeinden: Regierungspräsidium
- Oberste Rechtsaufsichtsbehörde: Innenministerium

DIE LINKE: Kommunalaufsicht sollte Berater und Kooperationspartner sein
→ um Überprüfung bitten, wenn Beschlüsse nicht rechtens scheinen

Gemeinderat § 23 – 41a GemO

“Vertretung der Bürger und Hauptorgan der Gemeinde”

- **Grundsatzkompetenz:** bestimmt Grundsätze und Richtlinien, wonach die Gemeinde zu verwalten ist z.B. Haushaltsplan, Satzungen, Bauleitplanung
- **Entscheidungskompetenz** (sofern nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung und Weisungsaufgaben des Bürgermeisters, z.B. § 44 Absätze 2 und 3 GemO)
- **Kontrollkompetenz:** Überwachung der Beschlussausführung, für Beseitigung von Missständen hat Bürgermeister/in zu sorgen (kein unmittelbarer Vollzug von Maßnahmen durch den Gemeinderat selbst, keine unmittelbare Beauftragung eines Gemeindebediensteten)
- *Bürgermeister/in ist Mitglied und Vorsitzende/r*

Zuständigkeiten Bürgermeister/in

§ 42 – 62 GemO

- Vorbereitung und Leitung der Sitzungen
- Vollzug der Beschlüsse
- Leitung der Gemeindeverwaltung
- Geschäfte der laufenden Verwaltung
- Vertretung der Gemeinde
- Erledigung von Weisungs- und übertragenen Aufgaben

Daraus folgt aber (leider?) nicht

dass der Gemeinderat Einfluss auf die Gemeindeverwaltung und die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises nehmen kann

Der Gemeinderat kann aber **Richtlinien und Grundsätze** beschließen, nach denen die Verwaltung zu führen ist, z.B. Beteiligung von Bürger/innen, Leitbild, Förderrichtlinien...

Mitglieder des Gemeinderates

- ehrenamtlich
- keine parlamentarischen Rechte, wie z.B. Immunität (Schutz vor Strafverfolgung), Indemnität (Schutz vor Bestrafung wegen einer Äußerung im Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats), Ruhegeld oder Altersbezüge
- Rechte und Pflichten

Rechte der GR-Mitglieder

(1) Das Recht auf das Amt als Gemeinderat und dessen freie Ausübung § 32 GemO

- Grundsatz des freien Mandats → kein Fraktionszwang
- Niemand darf daran gehindert werden, das Amt eines Gemeinderats zu übernehmen und auszuüben
- Kündigung, Versetzung an einen anderen Beschäftigungsort und jede sonstige berufliche Benachteiligung aus diesem Grunde ist unzulässig
- Es besteht ein Freistellungsanspruch (§ 32 Abs. 2 GemO) und Anspruch auf Ersatz der Auslagen und des Verdienstauffalls (§ 19 GemO)

(2) Das Recht auf Mitwirkung § 33 GemO

- Anwesenheitsrecht (ordnungsgemäß zu Sitzungen eingeladen zu werden und das Recht teilzunehmen)
- Recht auf Artikulation (Wortmeldung, Worterteilung, Rede- und Äußerungsrecht, Recht auf Gehör)
- Recht, Sach- und Verfahrensanträge zu stellen und den Anspruch, dass über diese Anträge beschlossen wird, soweit sie formal zulässig sind
- Stimmrecht (Teilnahme an den Abstimmungen und Wahlen)
- **Ausnahme:** befangene Mitglieder (§ 18 GemO)

(3) „Schutzrechte“

- Erklärungen abgeben zu dürfen, die in der Niederschrift festgehalten werden müssen; ebenso das Abstimmungsverhalten (§ 38 Abs. 1 GemO)
- Vetorecht, um offene Wahlen zu verhindern (§ 37 Abs. 7 GemO)
- Vetorecht bei Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren (§ 37 Abs. 1 GemO)
- Recht auf Unfallfürsorge (§ 32 Abs. 4 GemO)
Gemeinde-Unfallversicherung (GUV) für alle Unfälle, die in Zusammenhang mit dem Mandat stehen, unter Umständen auch Sachschäden z.B. bei einem Autounfall auf dem Weg zur Sitzung oder Sitzungsvorbereitung

(4) Gruppen- und Minderheitenrechte

Für ein Viertel der Gemeinderäte

- Einberufung einer Sitzung oder
- Aufnahme einer Angelegenheit auf die Tagesordnung (§ 34 Abs. 1 GemO)
- Unterrichtung oder Akteneinsicht (§ 24 Abs. 3 GemO)

Weitere Festlegungen sind in der Hauptsatzung möglich, z.B. für Ausschüsse

Recht auf Information

Quelle: www.informationsfreiheit.org



(5) Recht auf Information

- Fragen an den Bürgermeister zu richten, die im Zusammenhang mit der Gemeinde und ihrer Verwaltung stehen und das Recht auf Antwort (§ 24 Abs. 4 GemO)
- Einsicht in die Niederschriften über die Verhandlungen des Gemeinderats (§ 38 Abs. 2 GemO)
- **Wichtig:** Dazu zählt die Befugnis für Gemeinderäte, die nicht Mitglied eines Ausschusses sind, an nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen als Zuhörer teilzunehmen
- Informationsfreiheits-Gesetz nutzen
 - Website Bündnis für Informationsfreiheit Bayern (mit bundesweiten Infos) www.informationsfreiheit.org

Mitglieder des Gemeinderates haben Pflichten

- Allgemeine **Treuepflicht** (§ 17 Abs. 1 GemO)
- Pflicht zur **Verschwiegenheit** (§ 17 Abs. 2 GemO)
- Verbot, **Ansprüche und Interessen anderer** gegen die Gemeinde geltend zu machen (§ 17 Abs. 3 GemO)
- Verbot der Mitwirkung bei **Befangenheit** (§ 18 GemO)
- Pflicht zur **Mitwirkung** (§ 34 Abs. 3 GemO)
- Pflicht zum **gesetzmäßigen Handeln** (§ 32 Abs. 3 GemO)
- Pflicht zu freien, nur an das **eigene Gewissen** gebundenen Entscheidungen (§ 32 Abs. 3 GemO)
- **Ablieferungspflicht** bestimmter Vergütungen (§ 32 Abs. 5 GemO)
- **Sanktionen**: bis 1.000 € Ordnungsgeld bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht, des Vertretungsverbots, der Mitteilungspflicht bei Befangenheit und der Teilnahmepflicht an Sitzungen (§ 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 4 GemO)

Öffentlichkeit der Sitzungen

§ 35 GemO

- Gemeinderat und seine beschließenden Ausschüsse haben grundsätzlich öffentlich zu beraten und zu beschließen
- Bevölkerung soll damit Gelegenheit haben, die Arbeit des Gemeinderats zu beobachten
- Öffentlichkeit muss nur dann ausgeschlossen werden, wenn höher zu wertende Interessen entgegenstehen
- GemO: wenn das **öffentliche Wohl** oder **berechtigte Interessen Einzelner** dies erfordern

Gesetzlich verankerte Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Bürger/innen

- **Bürgerversammlung (§ 20a GemO)**
- **Bürgerantrag (§ 20b GemO)**
- **Bürgerentscheid, Bürgerbegehren (§ 21 GemO)**
- **Mitwirkung sachkundige Einwohner und Sachverständige im GR (§ 33 Abs. 3 GemO)**
- **Anhörung im Gemeinderat und in den Ausschüssen (§ 33 Abs. 4 Satz 2 und 3 GemO)**
- **Beteiligung von Jugendlichen (§ 41a GemO)**
- **Frühzeitige Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs.1 BauGB)**

Bürgerversammlung § 20a GemO

- Sie dient zur Erörterung wichtiger Gemeindeangelegenheiten mit der Bevölkerung. Sie ist in der Regel mindestens einmal im Jahr entweder vom Bürgermeister oder von der Kommunalvertretung einzuberufen, kann aber auch nach Bedarf durchgeführt werden. In größeren Städten kann sie auf Ortsteile beschränkt werden. Eine Durchführung kann in den meisten Ländern auch von der Einwohnerschaft bzw. der Bürgerschaft entsprechend der Modalitäten in der GemO beantragt werden.
- Das stärkt die Demokratie: Versammlungen sollen nicht nur zur Verlautbarung von Standpunkten der Verwaltung dienen, sondern der Bevölkerung auch die Gelegenheit geben, selbst ihren Willen zu bekunden und Anregungen zu geben.

Bürgerantrag § 20 b GemO

Die Bürgerschaft kann beantragen, dass

- der Gemeinderat eine bestimmte Angelegenheit behandelt.
- Falls die in der GemO festgelegten Voraussetzungen gegeben sind, muss der Gemeinderat die betreffende Angelegenheit innerhalb von drei Monaten behandeln.
- Der Bürgermeister ist dann verpflichtet, die Angelegenheit auf die Tagesordnung zu nehmen.

Freiwillige Beteiligungsformen

- **Runder Tisch (Verkehr, Energie)**
 - **Konfliktmanagement, Mediation**
 - **Planning for real**
 - **Gemeinwesenarbeit**
 - **Anwaltsplanung, Bürgeranwälte**
 - **Zukunftswerkstatt**
 - **Zielgruppenworkshop**
 - **Planungszelle, Bürgergutachten**
 - **Lokale Agenda 21**
- www.rosalux.de/cms/fileadmin/rls_uploads/pdfs/Kommunalpolitik_in_Deutschland.pdf
-

Infos zur Bürgerbeteiligung im Netz



www.mehr-demokratie.de
www.mitarbeit.de
www.buergerbegehren.de

www.buergergesellschaft.de
www.buergerhaushalt.de

Übungen & Handwerkszeug



Neue Wahlperiode – neue GO

- In der konstituierenden Gemeinderats-Sitzung wird zumeist eine neue Geschäftsordnung beschlossen (Entwurf der Verwaltung)
- 1. Frühzeitig Kenntnis über die aktuell gültige GO verschaffen.
- 2. Infos über mögliche Alternativen zu den bestehenden GO-Regelungen recherchieren und diskutieren
- 3. Vor der Konstituierung Gespräche mit den anderen Fraktionen und Gruppen führen, ob und wie die GO geändert werden sollte
- 4. Für eigene Änderungsvorschläge Mehrheiten suchen
- GO sollte bei Sitzungen immer griffbereit sein

Geschäftsordnungsanträge

- Änderung der TOP-Reihenfolge
- Unterbrechung, Vertagung der Beratung
- Schlussantrag (sofortige Beschlussfassung ohne Rücksicht auf vorhandene Wortmeldungen)
- Schluss der Rednerliste, Begrenzung der Redezeit
- namentliche oder geheime Abstimmung
- Zuziehung sachkundiger Einwohner, Sachverständiger und Gemeindebediensteter
- Ausschluss von Mitgliedern wegen Befangenheit

Wirksame Öffentlichkeitsarbeit

Zwei Seminare am 13./14. September und am 11./12. Oktober 2008



© DIE LINKE im Bundestag

Immer ins Gespräch kommen!



© DIE LINKE im Bundestag

? Übung “Fall Grundsteuer”

In A-Stadt soll die **Grundsteuer B** erhöht werden. Die Angelegenheit ist umstritten.

Vor der Gemeinderatssitzung sitzen der Bürgermeister, die Kämmerin und ein Beigeordneter zusammen. Die Kämmerin verweist auf die prekäre Finanzlage und darauf, dass sie die Mehreinnahmen bereits eingeplant habe.

Der Bürgermeister bemerkt, er habe Hinweise, dass mehrere Gemeinderatsmitglieder als Grundstückseigentümer den Beschluss nicht mittragen würden.

Darauf der Beigeordnete: „Die sind doch alle befangen.“

"Irrtum", erwiderte der Bürgermeister.

??? Hat er Recht?

Hinweis:

Die Übungsfälle lehnen sich an das saarländische Internet-Lernprogramm "KomRecht" an.

Sie wurden von mir sprachlich vereinfacht und der Rechtssituation in Baden-Württemberg angepasst – M.K.

Vgl. <http://netcoach.orbis.de/KomRecht/register>



Lösung “Fall Grundsteuer”

Ja, der Bürgermeister hat Recht.

Das Mitwirkungsverbot gilt nach § 18 Abs. 3 GemO nicht, wenn der Vorteil oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

Durch die Erhöhung der Grundsteuer B werden die gemeinsamen Interessen der Bevölkerungsgruppe "Grundstückseigentümer" berührt, so dass das Mitwirkungsverbot im vorliegenden Fall nicht greift.

☹ Mitwirkungsverbot ist zumeist „zahnloser Tiger“.

? Übung “Fall Bebauungsplan”

Für ein Gelände im Außenbereich soll ein B-Plan für ein neues Wohngebiet verabschiedet werden. Ein Fraktionsvorsitzender meint, dass einige Gemeinderatsmitglieder befangen seien:

- Bauer Acker besitzt im Plangebiet mehrere Grundstücke.
- Außerdem habe Acker schon Frau Häusler, die seit längerem ein Baugrundstück suche, ein Grundstück zu einem günstigen Preis angeboten, wenn der Bebauungsplan verabschiedet würde.
- Bauunternehmer Stein gehe davon aus, dass ihm die gesamten Tiefbauarbeiten übertragen werden.
- Architekt Plan habe bereits die Aufträge für drei Wohnhäuser so gut wie in der Tasche.

??? Wer darf wegen Befangenheit an der Entscheidung im Gemeinderat nicht mitwirken?



Lösung “Fall Bebauungsplan” (1)

Acker ist befangen, da sein Grundbesitz durch die Ausweisung als Bauland einen erheblichen Wertzuwachs erfährt. Er erlangt somit unmittelbar durch den Gemeinderatsbeschluss einen materiellen Vorteil (§ 18 Abs. 1 GemO).

Bauunternehmer Stein: Es mag sein, dass er sich gute Chancen ausrechnen kann, den Auftrag zu bekommen; sicher ist es jedoch nicht. Wenn er den Auftrag bekäme, wäre dies nicht die unmittelbare Folge des Gemeinderatsbeschlusses, sondern einer erfolgreichen Bewerbung und des erteilten Zuschlages. Der Vorteil wäre in diesem Fall kein unmittelbarer, weil zwischen der Entscheidung und dem Vorteil noch ein weiteres selbständiges Ereignis, die Entscheidung über die Auftragsvergabe liegt, die durch den Beschluss nicht zwingend vorgeprägt ist.



Lösung “Fall Bebauungsplan” (2)

Gleiches gilt für den Architekten Plan, der zwar den Auftrag so gut wie, aber eben noch nicht hat.

Frau Häusler: Es mag zwar sein, dass sie durch das Acker-Angebot nicht ganz unbefangen ist; aber die Entscheidung, ihr ein Baugrundstück zu veräußern, ist eine selbständige Entscheidung, die nicht unmittelbar, ohne zusätzliche Entscheidung aus dem Gemeinderatsbeschluss folgt.

Anders sähe die Sachlage aus, wenn zwischen Architekten Plan und einem Bauherrn bzw. zwischen Acker und Häusler bereits ein VERTRAG bestünde, dessen Erfüllung nur noch von dem Beschluss abhinge.

? Übung “Fall Tumult im Gemeinderat”

- Die A-Fraktion beantragt in der GR-Sitzung im Januar, im Rathaus die Wehrmachtsausstellung zu zeigen. Das sei wichtig zur Aufarbeitung deutscher Geschichte.
- Die B-Fraktion hingegen sieht die Wehrmacht insgesamt diffamiert. Ihr **Fraktionsvorsitzender** bezeichnet die A-Fraktion als "vaterlandslose Gesellen,,
- Ein **Zuschauer** ruft unterstützend in Richtung A-Fraktion: "Ins KZ, alles linke Bazillen". Als die Bürgermeisterin um Ruhe bittet, schreit er erneut seinen Spruch. Sie verweist ihn daraufhin des Saales und erteilt ihm bis auf weiteres Hausverbot.
- Der **Fraktionsvorsitzende** ergeht sich weiter in Beschimpfungen wie "Ehrabschneider" und "Vaterlandsverräter". Als die Bürgermeisterin ihn zur Ordnung ruft, reagiert er mit dem Hinweis: "Es ist doch klar, dass ihr linken Vögel zusammen haltet, ihr Vaterlandsverräter". Es kommt daraufhin zu tumultartigen Szenen.
- Nach zwei weiteren Ordnungsrufen, die den **Fraktionsvorsitzenden** jedoch von seinen Beschimpfungen nicht abhalten, schließt die Bürgermeisterin ihn von der Sitzung aus. Und ruft ihn noch hinterher: "Der Ausschluss gilt für den Rest des Jahres".
- Am nächsten Tag kommen der Bürgermeisterin Bedenken, ob beide Maßnahmen nicht überzogen waren.



Lösung “Fall Tumult im Gemeinderat”

- Die Bürgermeisterin hat als GR-Vorsitzende für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung zu sorgen. Gegen Störer der Ordnung kann sie kraft ihres Ordnungsrechts entsprechende Maßnahmen ergreifen.
- Die Zwischenrufe des **Zuschauers** stellen nicht nur eine grobe Störung der Sitzung dar, sondern verwirklichen auch den Straftatbestand § 185 StGB. Der Verweis aus dem Sitzungssaal war daher gerechtfertigt.
- Die Erteilung des Hausverbotes "bis auf weiteres" war somit nicht verhältnismäßig. Mit dem Verweis aus dem Sitzungssaal war die Störung beseitigt. Dass der Zuschauer bei künftigen Sitzungen ebenfalls stören würde, stand nicht zu erwarten..
- Ob der Ausschluss von der Sitzung gegenüber dem **Fraktionsvorsitzenden** rechtmäßig ist, richtet sich nach § 36 Abs. 3 GemO. Danach kann ein Gemeinderat aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Allerdings für höchstens sechs Sitzungen. Der Ausschluss für den Rest des Jahres ist jedoch rechtswidrig.

§ 130 Strafgesetzbuch

- **Volksverhetzung**

Strafbar macht sich, wer zu Hass und Gewalt gegen Bevölkerungsteile aufruft, wer diese Gruppen beschimpft, verächtlich macht oder verleumdet und so die Menschenwürde angreift.

- **Beleidigung**

Ist eine Bestrafung wegen Volksverhetzung nicht möglich, kommt eine Beleidigung nach § 185 StGB, der die persönliche Ehre schützt, in Frage.



Kommunalrecht im Netz

Juris-Plattform Bundesministerium der Justiz:

www.gesetze-im-internet.de/aktuell.html

Suchdienst für Kommunalrecht:

www.jura-lotse.de/Links/Rechtsgebiete/Kommunalrecht

Badische Landesbibliothek Karlsruhe:

<http://sua.blb-karlsruhe.de/e-index.php?g=ls:oe00852&b=Verwaltung&f=ls:oe010000&m=tk&o=ls:oe00700&z=30>

Gemeindetag BW:

www.gemeindetag-bw.de/php/index.php?d=6&action=buecher

RA Stefan Sarrach, MdL-DIE LINKE Brandenburg:

www.sarrach.de/forum.php

Service der ra-online GmbH, Berlin:

www.kostenlose-urteile.de



Haushalt

- Wolfgang Pohl/Reiner Schiller-Dickhut (Hrsg.): **Politik mit leeren Kassen**, Grundlagen und Perspektiven kommunaler Haushaltspolitik, Bielefeld 1996, ISBN 3-9803641-1-9r
- **Der Haushaltsplan – kein Buch mit sieben Siegeln. Die kommunalen Haushaltsgrundsätze**, www.gemeindetag-bw.de/php/downloads/bwgz16_2004/bwgz16_2004_artikel7.pdf
- **Die Gemeinden und ihre Finanzen** www.gemeindetag-bw.de/php/downloads/bwgz16_2004/bwgz16_2004_artikel6.pdf
- **Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR): Doppik, Kommunalen Produktplan/Infos** www.innenministerium.baden-wuerttemberg.de/de/Neues_Kommunales_Haushalts-und_Rechnungswesen_NKHR/83771.html



Grundlagenliteratur

- Wolfgang Bey/Manfred Klaus/Uwe-Jens Rössel (Hrsg.): **Das gläserne Rathaus.** Kommunalpolitik von A bis Z, Hamburg 2001, ISBN 3-87975-780-1
- Rita A. Herrmann/ Gerald Munier (Hrsg.): **Kommunal Politik machen.** Grundlagen, Hilfen, Tipps für die Praxis, Bielefeld 2007, ISBN 3-980303641-4-3
- Rita A. Herrmann, Gerald Munier (Hrsg.): **Stadt, Land, Grün -** Handbuch für alternative Kommunalpolitik, Bielefeld 2007, ISBN 978-3-9803641-5-7
- Helmut Wollmann/Roland Roth: **Kommunalpolitik.** Politisches Handeln in den Gemeinden, Opladen 1999, ISBN 978-3-8100-2210-3
- Wolfgang Gisevius: **Leitfaden durch die Kommunalpolitik,** Bonn 1999, ISBN-10: 3801202607



Kommunales im Netz

Kommunalseite DIE LINKE: www.die-linke.de/politik/kommunal

Kommunalpolitische Infothek Heinrich-Böll-Stiftung: www.kommunale-info.de

Kommunales Infosystem: www.kommon.de

Portal kommunale Forschung und Praxis: www.kommunalweb.de

Innenministerium BW: www.innenministerium.baden-wuerttemberg.de

Gemeindetag BW: www.gemeindetag-bw.de

Städtetag BW: www.staedtetag-bw.de

Landkreistag BW: www.landkreistag-bw.de



- Rosa-Luxemburg-Stiftung, Gesellschaftsanalyse und politische Bildung e. V., Kommunalakademie, Franz-Mehring- Platz 1
10243 Berlin
 - **Referentin Kommunalpolitische Bildung**
Katharina Weise
 - ☎ 030.44 31 04 70
 - 📠 030.44 31 02 22
 - weise@rosalux.de
 - **Sachbearbeitung Kommunalakademie und Nachhaltigkeit**
Ann-Katrin Lebuhn
 - ☎ 030.44 31 04 75
 - lebuhn@rosalux.de
 - www.kommunalakademie.rosalux.de

Alexander Schlager (Regionalmitarbeiter)

Rosa-Luxemburg-Forum für Bildung und Analyse in Baden-Württemberg

Die Rosa-Luxemburg-Stiftung in Baden-Württemberg

Planckstr. 79, 70184 Stuttgart

☎ 0711.6 93 66 07 (mit AB)

📠 0711.6 93 66 08

www.rlf-bw.de

schlager@rosalux.de (Regionalbüro)

post@rlf-bw.de (Rosa-Luxemburg-Forum)

Büroöffnungszeiten:

dienstags und freitags, 13 - 17 Uhr

Forum Linke Kommunalpolitik in Baden-Württemberg e.V.

- **Vorsitzender:** Reinhard Neudorfer
- **Stellv. Vorsitzende:** Gudrun Koch
- **Geschäftsführerin:** Ulrike Küstler

- **Kontakt**

c/o Stadträtin Ulrike Küstler
Rathaus Stuttgart, Marktplatz 1
70173 Stuttgart

 0711.2 62 99 51

 0711.2 62 99 52

ulrike.kuestler@stuttgart.de

Linke Kommunalpolitische Foren & Gemeinschaften

- <http://kommunalforum-bayern.de>
- www.kommunalpolitik-berlin.de
- www.kf-land-brandenburg.de
- www.kommunelinks.de (Hessen)
- www.kf-mv.de
- www.kommunalpolitischesforum-nds.de
- www.kopofonrw.de
- www.kommunalpolitisches-forum-rlp.de
- www.lgk-saar.de
- www.kommunalforum-sachsen.de
- www.kf-lsa.de
- www.kopofor-thuer.de

DANKE für's Zuhören und
für's Mitmachen



... und wenn Fragen sind:

Dr. Manfred Klaus

Fraktion DIE LINKE im Bundestag
Platz der Republik 1, 11011 Berlin

☎ 030.22 75 51 10

📠 030.22 75 64 13

manfred.klaus@linksfraktion.de